

Az.: 4 A 125/21
3 K 502/20 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der :

– Klägerin –
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:
Götze Rechtsanwälte
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

gegen

die
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

Erteilung einer Information nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz; Untätigkeitsklage
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Radtke und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum ohne mündliche Verhandlung

am 27. August 2024

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Januar 2021 - 3 K 502/20 - geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 13. August 2019 verpflichtet, der Klägerin Zugang zu dem Beweissicherungsgutachten des TÜV Rheinland nach Abschluss der Maßnahme , " durch Überlassung einer Kopie zu gewährleisten.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt Einsicht in ein durch die Beklagte in Auftrag gegebenes Beweissicherungsgutachten auf der Grundlage des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin des mit einem Büro- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks . Im Jahr 2016 wurde auf dem eine Spundwand zurückgebaut, in der Folge kam es zu einem Wassereintrag in der Tiefgarage des Gebäudes der Klägerin. Der TÜV Rheinland erstellte für die Beklagte ein Beweissicherungsgutachten zum Zustand des Gebäudes. Die Klägerin beehrte die Einsicht in dieses Gutachten, die die Beklagte verweigerte. Im Juli 2019 beantragte die Klägerin die Gewährung von Zugang zu diesem Gutachten auf der Grundlage des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes, den die Beklagte mit Bescheid vom 13. August 2019 ablehnte. Bei dem Gutachten handele es sich nicht um eine Umweltinformation, es enthalte lediglich eine Zustandsdokumentation von Teilen des Gebäudes nach Abschluss von Bauarbeiten. Zwar sei der Rückbau der Spundwand eine Tätigkeit mit Umweltrelevanz, das Gutachten selbst enthalte aber keine Angaben zu Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten, damit auch keine Informationen zu den Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Umwelt. Die Klägerin erhob gegen diesen Bescheid am 4. September 2019 Widerspruch.

3 Am 18. März 2020 hat die Klägerin Klage erhoben. Die Beklagte habe ohne zureichenden Grund über den Widerspruch nicht entschieden. Die Klage sei auch begründet, denn die Beklagte sei eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG informationspflichtige Stelle und das Beweissicherungsgutachten stelle eine Umweltinformation dar. Mit der Baumaßnahme sei erheblich auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Mensch eingewirkt worden. Es seien Wechselwirkungen eingetreten, die in dem Gutachten dokumentiert seien.

4 Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. August 2019 zu verpflichten, der Klägerin Einsicht in das Beweissicherungsgutachten des TÜV Rheinland nach Abschluss der Maßnahme „

durch Überlassung einer Kopie zu gewähren.

5 Die Beklagte hat den ablehnenden Bescheid verteidigt und beantragt,

die Klage abzuweisen.

6 Ein Umweltbezug des Gutachtens sei nicht dargelegt. Im Übrigen sei der Antrag nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG als offensichtlich missbräuchlich abzulehnen. Die Klägerin verfolge ausschließlich eigene, nicht umweltbezogene Interessen, hier die Vorbereitung der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen wegen des Wassereintrags in ihr Gebäude.

7 Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Bei dem durch den TÜV Rheinland erstellten Beweissicherungsgutachten handele es sich nicht um eine Umweltinformation. § 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG sei nicht einschlägig. Das Gutachten enthalte keine Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen. Das Gebäude der Klägerin sei kein Umweltbestandteil, insbesondere kein natürlicher Lebensraum. Dass die durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden durch Wasser entstanden sein könnten, stelle keine Wechselwirkung im Sinne der Norm dar. Das Gutachten habe den Zustand des Gebäudes selbst im Blick. Es liege auch keine Umweltinformation nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsUIG vor. Zwar stelle das gezielte Verbringen von Grundwasser in den Boden wohl eine Ableitung i. S. d. Norm dar, doch sei Gegenstand des Gutachtens allein der Zustand des Gebäudes nach Abschluss der Bauarbeiten. Auch § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsUIG sei nicht einschlägig, denn das Beweissicherungsgutachten enthalte keine, jedenfalls keine nicht ganz fernliegend relevanten Daten über die Baumaßnahme selbst, die sich auf Umweltbestandteile bezögen. Das Gutachten dokumentiere lediglich die Auswirkungen der Maßnahme auf das Gebäude der Klägerin. Schließlich enthalte das Gutachten auch keine Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG. Allein der Umstand, dass das Gebäude der Klägerin dem Aufenthalt von Menschen diene, reiche nicht für die Annahme aus, das Gutachten enthalte Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit. Dies genüge nicht den von der Norm verlangten

Anforderungen an die Kausalität, denn das Bauwerk müsse vom Zustand der Umweltbestandteile betroffen sein.

- 8 Jedenfalls stehe dem Antrag der Ablehnungsgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG entgegen. Der Antrag sei offensichtlich missbräuchlich gestellt worden. Eine Missbräuchlichkeit sei gegeben, wenn das Informationsbegehren erkennbar nicht den Zwecken des Umweltinformationsgesetzes diene, Öffentlichkeit in dem betreffenden Bereich herzustellen, Missstände aufzudecken und abzustellen. Wenn nicht ernsthaft zu erwarten sei, dass die begehrte Information in die öffentliche Diskussion gelange, sei von einem Missbrauch auszugehen. So liege der Fall hier, weil nicht erkennbar sei, inwieweit das Gutachten dazu beitragen könne, das Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen, den freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und somit den Umweltschutz zu verbessern. Vielmehr verfolge die Klägerin ausschließlich zweckfremde, nicht umweltbezogene Interessen. Die Klägerin verfolge ein - nachvollziehbares - Interesse an der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche gegen die Beklagte. Ein solches Ziel sei durch das Umweltinformationsrecht aber nicht abgedeckt.
- 9 Mit der durch den Senat zugelassenen Berufung verfolge die Klägerin ihr Begehren weiter. Bei dem Gutachten handele es sich um Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6 SächsUIG. Die Tatbestände seien unionsrechtskonform weit auszulegen. Als Schutzgut i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG sei insbesondere das „menschliche Bauwerk“ einschlägig, auf das das Verwaltungsgericht gar nicht eingehe, sondern den Tatbestand rechtsfehlerhaft auf das Merkmal der „menschlichen Gesundheit und Sicherheit“ verenge. Das Verwaltungsgericht überspanne die Anforderungen des Umweltinformationsrechts, wenn es eine gesteigerte Kausalität für den Umweltbezug verlange. Auch § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsUIG sei einschlägig, weil das Beweissicherungsgutachten Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Maßnahme Spundwandrückbau auf das Umweltmedium Wasser zulasse. In jedem Fall sei die Annahme des Verwaltungsgerichts unzutreffend, dass das Gutachten nur Daten über die Auswirkungen der Maßnahme auf das Gebäude enthalte und damit keinen Umweltbezug aufweise.
- 10 Das Informationsbegehren sei auch nicht offensichtlich missbräuchlich. Die Ausnahme des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG sei aus unionsrechtlichen Gründen eng auszulegen. Ihre Auslegung dürfe nicht zur Folge haben, dass der Verzicht des Gesetzgebers auf ein besonderes Interesse an der Information (§ 4 Abs. 1 SächsUIG) konterkariert werde. Die Beklagte sei bereits ihrer insoweit bestehenden Darlegungslast nicht nachgekommen. Ein Missbrauch könne nur angenommen werden, wenn ein Antrag unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu einer Förderung der Schutzziele des Gesetzes führen könne. Ein Missbrauch sei hier nicht gegeben, denn auch das Verfolgen von im Schwerpunkt eigenen privatwirtschaftlichen Zielen schließe

nicht jeden Bezug zu den mit dem Umweltinformationsgesetz verfolgten Zielen aus. Im Übrigen werde der Tatbestand durch ein Offensichtlichkeitskriterium ergänzt, wozu sich das Verwaltungsgericht gar nicht verhalte. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, den Mehrwert einer Umweltinformation für die Öffentlichkeit zu bewerten, das öffentliche Interesse sei kein Kriterium für den Zugang zu einer Umweltinformation. Für ein öffentliches Interesse spreche aber, dass die Beklagte selbst eine Presseerklärung zu der Spundwandentfernung herausgegeben habe.

11 Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Januar 2021 - 3 K 502/20 - und unter Aufhebung des Bescheides vom 13. August 2019 zu verpflichten, der Klägerin Einsicht in das Beweissicherungsgutachten des TÜV Rheinland nach Abschluss der ^{für}) durch Überlassung einer Kopie zu gewähren.

12 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 13 Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Zu Recht habe das Verwaltungsgericht festgestellt, dass es insbesondere für das Vorliegen einer Umweltinformation nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG an dem erforderlichen Umweltbezug fehle. Das Beweissicherungsgutachten dokumentiere lediglich den Zustand des Gebäudes der Klägerin. Unzutreffend sei in diesem Zusammenhang die Behauptung der Klägerin, das Gutachten enthalte Daten über den Zustand des Umweltmediums Grundwasser. Selbst wenn das Gutachten Wasserschäden am Gebäude dokumentiert hätte, seien diese nicht zwingend auf einen irregulären Grundwasserverlauf zurückzuführen. Die Grundwasseranhebung sei bereits vor dem Ziehen der Spundwände abgeschlossen gewesen, sodass die Baumaßnahme am Grundwasserstand nichts geändert habe. Auch eine Umweltinformation nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG sei damit nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht habe auch nicht verkannt, dass der Begriff der Umweltinformation weit auszulegen sei, sondern habe lediglich verhindert, dass der Begriff ausufere. Zutreffend sei das Verwaltungsgericht auch von einem offensichtlichen Missbrauch ausgegangen, da Ziel der Einsichtnahme überwiegend die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Beklagten sei und die Klägerin damit zweckfremde, nicht umweltbezogene Interessen verfolge. Es reiche hierfür aus, dass ein Antrag überwiegend zweckfremde Ziele verfolge. Wolle sich die Klägerin über das veränderte Fließverhalten des Grundwassers informieren, könne sie sich diese Informationen auf anderem Weg beschaffen, nämlich durch Einsichtnahme in das bis in das Jahr 2021 durch die Beklagte betriebene Grundwassermonitoring.

- 14 Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 16 Der Senat entscheidet im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.
- 17 Die Berufung ist nach Zulassung durch den Senat statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Die Klage ist zulässig und begründet.
- 18 1. Die Klage auf Zugang zu Umweltinformationen ist nach der Rechtsprechung des Senats als Verpflichtungsklage statthaft (SächsOVG, Urt. v. 6. Dezember 2016 - 4 A 342/14 -, juris Rn. 18; ferner BayVGH, Urt. v. 20. Dezember 2022 - 5 B 22.1532 -, juris Rn. 19; VGH BW, Urt. v. 25. November 2008 - 10 S 2702/06 -, juris Rn. 17) und auch sonst zulässig. Sie ist, obwohl bis jetzt kein Widerspruchsbescheid vorliegt, nach § 75 Satz 1 VwGO zulässig. Denn die Beklagte hat ohne einen zureichenden Grund seit September 2019 über den Widerspruch der Klägerin nicht entschieden.
- 19 2. Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zugang zu der begehrten Information, § 4 Abs. 1 SächsUIG. Die Beklagte ist, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, als Trägerin der Selbstverwaltung eine informationspflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG.
- 20 a) Anders als das Verwaltungsgericht und die Beklagte meinen, handelt es sich bei dem vom TÜV Rheinland erstellten Beweissicherungsgutachten um eine Umweltinformation nach § 3 Abs. 2 SächsUIG.
- 21 Der Begriff der Umweltinformationen ist weit auszulegen (SächsOVG, Urt. v. 6. Dezember 2016 - 4 A 342/14 -, juris Rn. 26). Einschlägig ist hier § 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG. Danach sind Umweltinformationen alle Daten über „den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Kontaminationen in der Nahrungsmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im

Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.“ Einschlägig ist hier jedenfalls das vom Verwaltungsgericht außer Acht gelassene Tatbestandsmerkmal des Bauwerks. Der Begriff des Bauwerks ist weit zu verstehen (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand März 2024, § 2 UIG Rn. 50). Bauwerke sind alle durch Menschenhand geschaffene, künstliche Bauten (Karg, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, Stand August 2021, § 2 UIG Rn. 114; Reidt/Schiller a. a. O.). Danach handelt es sich bei dem Gebäude der Klägerin um ein Bauwerk im Sinne der Norm. Das Beweissicherungsgutachten enthält auch Daten über den Zustand des Gebäudes der Klägerin. Das war gerade der Sinn des Gutachtens.

22 § 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG setzt weiter voraus, dass das Bauwerk vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SächsUIG betroffen ist oder sein kann. Auch dies ist hier der Fall. Der Begriff der „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ ist weit auszulegen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10. Juli 2015 - OVG 12 B 3.13 -, juris Rn. 102). Bei dem Rückbau der Spundwand handelt es sich - wovon auch das Verwaltungsgericht ausgeht - um eine Maßnahme, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG, insbesondere Wasser und Boden, wahrscheinlich auswirkt. Von dieser Maßnahme kann wiederum das Gebäude der Klägerin betroffen sein. Anderenfalls hätte es der Erstellung eines Beweissicherungsgutachtens von vornherein nicht bedurft. Anders als die Beklagte meint, fehlt es auch nicht an dem erforderlichen Umweltbezug. Einen strikten Kausalzusammenhang verlangt § 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG ausdrücklich nicht, gefordert wird lediglich ein potentielles Betroffensein von Maßnahmen i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsUIG („betroffen sind oder sein können“). Auch die in Bezug genommene Norm des § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a SächsUIG verlangt nur, dass sich eine Maßnahme auf Umweltbestandteile wahrscheinlich auswirkt. Dies ist hier der Fall: Es besteht ohne weiteres die Möglichkeit, dass eine Kausalbeziehung zwischen dem Entfernen der Spundwand, den Grundwassergegebenheiten und der Gebäudebeschaffenheit besteht, dass diese drei Parameter mit anderen Worten in einem Zusammenhang stehen „können“. Dass das Entfernen der Spundwand tatsächlich etwas an dem Grundwasserspiegel innerhalb und außerhalb der Baugrube verändert hat, ist hingegen nicht erforderlich.

23 b) Der Antrag war nicht deshalb abzulehnen, weil er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

24 Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG ist - wie nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG - ein Antrag abzulehnen, soweit er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Ablehnungsgrund geht auf Art. 4 Abs. 1 Satz 1

Buchst. b der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zurück (im Folgenden: UIRL). Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 UIRL sind die Ablehnungsgründe eng auszulegen (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2017 - 7 C 31/15 -, juris Rn. 70). Missbräuchlich im Sinne eines behördenbezogenen Missbrauchs ist ein Antrag, der die Arbeitsfähigkeit und -effektivität der Behörde beeinträchtigt (BVerwG a. a. O.), was hier offenkundig nicht der Fall ist. Die Arbeitskraft der Behörde wird aber auch dann missbräuchlich in Anspruch genommen, wenn ein Antrag - gewissermaßen verwendungsbezogen - zu Zwecken gestellt wird, die vom Gesetz nicht gedeckt sind (BVerwG a. a. O.). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum allgemeinen Informationsfreiheitsrecht setzt für die Annahme eines offensichtlichen Missbrauchs voraus, dass mit dem Antrag ausschließlich andere, von der Rechtsordnung missbilligte Zwecke verfolgt werden (BVerwG, Urt. v. 24. November 2020 - 10 C 12/19 -, juris Rn. 14). Diese Rechtsprechung ist auch auf das Umweltinformationsrecht zu übertragen, weil § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG lediglich an den allgemeinen Rechtsgedanken der unzulässigen Rechtsausübung anknüpft (BVerwG, Urt. v. 24. November 2020 - 10 C 12/19 -, juris Rn. 10 f.; für eine Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung ausdrücklich auch NdsOVG, Beschl. v. 14. Dezember 2022 - 2 ME 2/22 -, juris Rn. 15). Die Klägerin stellt hier zwar nicht in Abrede, dass es ihr vor allem um die Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die Beklagte geht. Das macht ihr Informationsbegehren aber nicht missbräuchlich. Dem Informationsbegehren der Klägerin kann nicht unter Hinweis auf Schadensersatzinteressen jeder Bezug zu der vom Umweltinformationsrecht bezweckten Offenheit und Transparenz im Umgang mit Umweltinformationen (siehe Erwägungsgrund 1 der UIRL) abgesprochen werden. Der möglichst freie Zugang zu Umweltinformationen dient auch der Kontrolle der Verwaltung und der Teilnahme der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen, selbst wenn das (Haupt-) Motiv für einen Umweltinformationsantrag ein anderes ist (OVG NRW, Urt. v. 30. August 2016 - 15 A 2024/13 -, juris Rn. 107; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13. November 2015 - OVG 12 B 16.14 -, juris Rn. 52). Die - wohl bestehende - Absicht, das begehrte Beweissicherungsgutachten zum Gegenstand der Prüfung von Ansprüchen gegen die Beklagte zu machen, ist danach jedenfalls nicht offensichtlich missbräuchlich.

- ²⁵ 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung

zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dr. Mittag

Dr. Radtke

Wiesbaum

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Streitwertes in der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dr. Mittag

Dr. Radtke

Wiesbaum